

Besondere Vertragsbedingungen der Thüringer Fernwasserversorgung zu Ingenieurleistungen

Leistungsbilder, Planungsphasen und Honorar richten sich grundsätzlich nach der zum Vertragsabschluss gültigen HOAI, sofern im Vertrag nicht explizit schriftlich anders bestimmt.

Der Ingenieurvertrag ist gemäß den Vordrucken des Handbuchs für Ingenieurverträge in der Wasserwirtschaft (HIV-WAS) der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser durch den Ingenieur zu erstellen. Sofern der Leistungsumfang über die Leistungsphase 8 hinausgeht, gilt grundsätzlich eine Teilung in den

- Teil A: Leistungsumfang bis einschließlich Leistungsphase 8 und den
- Teil B: Leistungsphase 9

als vereinbart.

Durch den Ingenieur sind zwingend die aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die zutreffenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die Richtlinien, Sicherheitsregeln und Merkblätter des Unfallversicherungsträgers, der Berufsgenossenschaft BG ETEM – Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse in allen Planungsphasen zu beachten.

Dies bedeutet insbesondere auch, dass bei der Einteilung von Arbeiten an sich sowie – wenn diese gleichzeitig oder hintereinander durchgeführt werden sollen und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen sind.

1 Zur Phase 2 – Vorplanung

Die in dieser Leistungsphase aufzustellende Kostenschätzung ist nach DIN 276 über alle Kostengruppen aufzustellen, auch Leistungsumfänge außerhalb des Leistungsumfanges des Ingenieurs sind nach Abstimmung mit dem Auftraggeber (AG) aufzunehmen, sodass der Gesamtwertumfang des Vorhabens dargestellt wird.

Die Unterlagen der Vorplanung sind der Thüringer Fernwasserversorgung (TFW) als dem AG vierfach zu übergeben. Erfolgt eine förmliche Begutachtung, zu der der Planer eine PowerPoint-Präsentation erstellt, die er mit Übergabe der Vorplanung einreicht, wird über das Ergebnis ein Protokoll durch den AG gefertigt. Darin enthaltene Festlegungen sind Grundlage für die weitere Beplanung durch den Ingenieur.

Nach Bestätigung der Vorzugsvariante übergibt das Ingenieurbüro innerhalb von zwei Wochen erste qualifizierte Planungsunterlagen zur Vorbereitung der Grundstückssicherung durch den AG.

Diese Unterlagen sollen bereits Hinweise auf Standorte für erforderliche Bauwerke beziehungsweise Armaturen enthalten.

Der Ingenieur übergibt rechtzeitig, spätestens mit Abschluss der Vorplanung, eine Checkliste der einzuholenden Genehmigungen, Zustimmungen, Stellungnahmen von Fachbehörden und durchzuführenden Verfahren mit Angabe der zuständigen Stellen. Nach Vorlage wird durch den AG die einzelne Aufgabenverantwortung festgelegt.

Der Ingenieur hat den AG frühzeitig auf patentrechtliche Ansprüche und/oder Lizenzgebühren von Dritten, die mit der Planung, Ausführung und Nutzung entstehen, hinzuweisen und diese Aufwendungen in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen mit einzubeziehen.

2 Zur Phase 3 – Entwurfsplanung

Die in dieser Leistungsphase aufzustellende Kostenberechnung ist nach DIN 276 über alle Kosten­gruppen aufzustellen, auch Leistungsumfänge außerhalb des Leistungsumfanges des Ingenieurs sind nach Abstimmung mit dem Auftraggeber aufzunehmen, sodass der Gesamtwertumfang des Vorhabens dargestellt wird.

Die Unterlagen der Entwurfsplanung und eine PowerPoint-Präsentation dazu sind dem AG vierfach zu übergeben.

Erfolgt eine Vorstellung und Verteidigung, zu der der Planer eine PowerPoint-Präsentation erstellt, die er mit Übergabe der Entwurfsplanung einreicht, wird über das Ergebnis eine Niederschrift durch den AG gefertigt, die darin enthaltenen Festlegungen sind Grundlage für die weitere Beplanung durch den Ingenieur.

3 Zur Phase 4 – Genehmigungsplanung

Der Ingenieur stimmt vor Antragstellung mit der Genehmigungsbehörde den Umfang der einzu­reichenden Unterlagen ab.

Für das Genehmigungsverfahren notwendige Planungsausfertigungen sind bis zu vier Ausfertigungen Bestandteil der Nebenkostenpauschale des Ingenieurs.

Mit der zusammengestellten Genehmigungsplanung sind die Genehmigungs-/Bauantragskonzepte dem AG zu übergeben.

Der Ingenieur ist verantwortlich für das rechtzeitige Einreichen der für die behördliche Genehmigung/Bauausführung erforderlichen Unterlagen (unter anderem Statikprüfung, fachtechnische Stellungnahme).

Der Ingenieur übergibt dem AG den notwendigen Grunderwerbs- beziehungsweise Grundstücksnutzungsplan; hierin ausgewiesen alle grundstücksrelevanten Angaben (wie Bauwerke, Trassenführung der Hauptleitungen, Entleerungsleitungen, erdeingebaute Armaturen, Kabeltrassen, Messsäulen et cetera) als Grundlage der durch den AG zu veranlassenden Grundstückssicherung.

4 Zur Phase 5 – Ausführungsplanung

Als Grundlage für die Ausführungsplanung ist vom Ingenieur als „Besondere Leistung“, die optional anzubieten ist, eine Gefährdungsbeurteilung für den herzustellenden Leistungsumfang vorzunehmen, die der Unterlage für spätere Arbeiten gemäß Baustellenverordnung entspricht. Das Ergebnis ist bei der Erarbeitung der Ausführungsplanung zu berücksichtigen und darin explizit als separater Punkt auszuweisen. Gefährdungen sind grundsätzlich konstruktiv zu vermeiden. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, sind geeignete Sicherheitsvorkehrungen in die Ausführungsplanung aufzunehmen.

Der Ingenieur hat dem AG die Notwendigkeit zur Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SIGE-Plan) gemäß Baustellenverordnung (BaustellV) anzuzeigen.

Der SIGE-Plan wird parallel zur Ausführungsplanung mit den zu berücksichtigenden Arbeitsabläufen (räumliche und zeitliche Zuordnung) den Maßnahmen zur Vermeidung beziehungsweise Minimierung der Gefährdungen und den Arbeitsschutzbestimmungen durch einen Dritten erstellt und dem Ingenieur vom AG beigelegt.

Die Erarbeitung der Ausführungsplanung hat so rechtzeitig vor der Vorbereitung der Vergabe zu erfolgen, dass das Leistungsverzeichnis auf Basis der Ausführungsplanung erstellt wird. Sie ist unter anderem dem AG zweifach zu übergeben. Der/Die Auftragnehmer (AN) [Leistungsbetrieb] erhalten jeweils zwei Ausfertigungen der Ausführungsplanung.

Die Fortschreibung der Ausführungsplanung muss sich dem vorgegebenen Bauablauf unterordnen.

Zurzeit werden die nationalen Normen (hier DIN) schrittweise durch europäische Normen (DIN-EN) ersetzt. Diese sind vom Ingenieur anzuwenden. Das heißt, dass bei Ausschreibungen die vorhandenen DIN-EN im Leistungstext aufzuführen sind. Werden trotz Vorhandensein von DIN-EN DIN vorgeschrieben, stellt dies einen Verstoß gegen geltendes Wettbewerbsrecht dar.

Bei Querungen von Anlagen der Deutschen Bahn (DB AG) sind die Richtlinien 2000 (Gas- und Wasserkreuzungsrichtlinien DB AG/BGW) zu beachten.

Mit Abschluss der Ausführungsplanung ist diese Unterlage mit allen eingearbeiteten Änderungen aus der Planungsfortschreibung im Original dem AG zu übergeben.

In die Vergabeunterlagen sind im Zutreffungsfall entsprechende Hinweise auf patentrechtlich geschützte Ausschreibungsinhalte zur Kalkulationsberücksichtigung durch den Bieter aufzunehmen.

5 Zur Phase 6 – Vorbereitung der Vergabe

Die aus dem SIGE-Plan ableitenden „Besonderen Leistungen“ sind in das Leistungsverzeichnis aufzunehmen.

Die Vertragsbedingungen in den Vergabeunterlagen sind mit dem AG abzustimmen.

Die Vertragsbedingungen der Thüringer Fernwasserversorgung zum Leistungsvertrag (aktueller Stand) sind zu beachten und einzuarbeiten.

Grundsätzlich betrifft dies die:

- „Besonderen Vertragsbedingungen für Bauleistungen“ nach der firmenbezogenen Anpassung des AG gemäß Vordruck „214 – TFW“, aktueller Stand
- „Zusätzlichen Vertragsbedingungen für Bauleistungen“ 215 bundeseinheitlich, aktueller Stand

Grundsätzlich sind für die Ausschreibungsunterlagen nur die Original-Formblätter aus dem aktuellen Vergabehandbuch zu verwenden. Sofern es sich um firmenbezogene Anpassungen des AG handelt, sind die vom AG besonders gekennzeichneten Blätter zu verwenden. Jegliche computermanipulierten Änderungen oder Ergänzungen sind unzulässig.

In den Vergabeunterlagen sind unter anderem in den Leistungstexten die vorhandenen DIN-EN aufzuführen, da diese die nationalen DIN schrittweise ersetzen und anzuwenden sind.

Sind Arbeiten in Trinkwasserschutz zonen erforderlich, ist dies dem AN in den Ausschreibungsunterlagen mitzuteilen. Hierfür erforderliche besondere Leistungen, die nicht Bestandteil der Nebenleistungen des AN sind, sind im Leistungsverzeichnis zu erfassen.

Die Vergabeunterlagen sollten mindestens enthalten:

- Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes
- Vertragsbedingungen
- Leistungsbeschreibung (mit Aussagen zum Baugrund und den behördlichen Bescheiden/Auflagen)
- Leistungsverzeichnis
- Übersichtsplan, Lagepläne, Längsschnitte

Zur Minderung der Geräuschemission von Maschinen, Anlagen und Geräten sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten (unter anderem Lieferbedingungen „Lärm“ für die Beschaffung von Maschinen gemäß amtlicher Mitteilung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz, in der aktuellen Fassung).

Bei getrennter Ausführung (Vergabe in Losen) sind die Schnittstellen mit dem AG dokumentiert abzustimmen und als solche in den Vergabeunterlagen und der Ausführungsplanung auszuweisen.

Grundsätzlich sind dem Bieter mit der Ausschreibung, gegebenenfalls in der Leistungsverzeichnissposition Baustelleneinrichtung, die delegierbaren Maßnahmen und Pflichten des Bauherren gemäß BaustellV vom 10. Juni 1998 (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt 1998 Teil I Nummer 35 vom 18. Juni 1998) in die eigene Verantwortung zu übertragen.

Die Festlegung der Vergabeart behält sich der AG nach Empfehlung durch den Ingenieur vor.

Die kompletten Vergabeunterlagen sind mindestens eine Woche vor Ausschreibung einfach an den AG zur Freigabe zu übergeben. Die Haftung des Ingenieurs bleibt davon unberührt bestehen.

Erstattungsforderungen für Vergabeunterlagen sind nur bis zur Höhe der nachgewiesenen Selbstkosten zulässig.

6 Zur Phase 7 – Mitwirkung bei der Vergabe

Die Weitergabe von Angebotseröffnungsergebnissen an Dritte ist untersagt!

Die Wertung der Angebote hat entsprechend des Vergabehandbuches zu § 16 VOB/A und unter Beachtung der aktuell geltenden Richtlinien der Thüringer Ministerien zur Vergabe öffentlicher Aufträge zu erfolgen.

Der Vergabevorschlag mit vollständiger Angebotsauswertung und gegebenenfalls Themenvorschlägen für Bietergespräche hat spätestens eine Woche nach der Angebotseröffnung, bei Nachforderungserfordernis von Unterlagen eine Woche nach dem Vergabetermin der nachgeforderten Unterlagen beim AG mit der folgenden Gliederung vorzuliegen:

- formale Prüfung; gegebenenfalls Angebotsausschluss
- Eignungsprüfung; gegebenenfalls Ausschluss
- rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung; gegebenenfalls Ausschluss
- Wertung der verbleibenden Angebote (§ 16 Absatz 6 VOB/A)
- gegebenenfalls Aufklärung des Angebotsinhalts
- Wertungsübersicht
- Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes

7 Zur Phase 8 – Bauoberleitung, Objektüberwachung, örtliche Bauüberwachung

Das Ingenieurbüro hat sich mit dem AG rechtzeitig über die Abgrenzung der Verantwortung beziehungsweise die Kompetenzen im Rahmen der Bauoberleitung abzustimmen.

Die Prüfung von Rechnungen der Ausführungsbetriebe ist so zu gestalten, dass die vom Ingenieur geprüften Rechnungen mindestens sieben Kalendertage vor Fälligkeit beim AG vorliegen.

Die Prüfvermerke sind auf dem Original und der Kopie vorzunehmen. Sofern Korrekturen am Forderungsbetrag erforderlich werden, sind diese ebenfalls auf dem Original und der Kopie zu vermerken. Soweit es sich um Kürzungen handelt, sind das Original und zwei Kopien dem AG zuzustellen. Bei Erhöhung des Zahlbetrages ist die Rechnung an den Absender zur Korrektur im Original zurückzusenden. Der AG ist davon in Kenntnis zu setzen.

Zur Vergabe von Aufträgen (auch Nachträge) ist der Ingenieur **nicht** berechtigt. Ebenso ist die vertragsrechtliche Abnahme von Bau- und Ausrüstungsleistungen durch den Ingenieur **ausgeschlossen**.

8 Datenträger

Die Planungsunterlagen sind dem AG neben den vorgenannten Ausfertigungen in Papierform auch in digitaler Form auf Datenträgern im „PDF“-Format zu den jeweils vereinbarten Leistungsterminen (auch Zwischenterminen) zu übergeben.

9 Nachträgliche Änderungen der Planungs- beziehungsweise Ausschreibungsunterlagen

Werden im Nachgang von Ausschreibung beziehungsweise Zuschlagserteilung (an den Ausführenden) Änderungen an den Planungs- beziehungsweise Ausschreibungsunterlagen erforderlich, die zur Vorhabensrealisierung notwendig sind und im Voraus erkennbar waren, jedoch nicht erkannt wurden und damit zu einer Nachtragsvereinbarung zwischen AG und Ausführenden führen, dann

- a) erstattet der Ingenieur dem AG eine **Pauschale für dessen zusätzlichen Verwaltungsaufwand** in Höhe von 5 % bei einem Wertumfang des notwendigen Nachtrages bis 15.000 Euro – mindestens jedoch 175 Euro – beziehungsweise 1.250 Euro pro Nachtrag mit einem Wertumfang größer 15.000 Euro;
- b) erarbeitet und übergibt der Ingenieur mit seiner **detaillierten Nachtragsbegründung** dem AG bei Fördervorhaben auch unverzüglich und unaufgefordert die für eine Beantragung der Nachförderung vorbereiteten **Finanzierungsanträge**;
- c) haftet der Ingenieur bei Fördervorhaben für die entstehenden Vermögensschäden des AG in Höhe des dem AG **verlustrig gehenden Fördermittelanteiles**;
- d) gilt für die über 10 vom Hundert hinausgehenden Überschreitungen des Mengenansatzes, die zu keiner Nachtragsvereinbarung führen, der Punkt c) gleichlautend;
- e) bleiben der Nachweis und die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche des AG vorbehalten.

10 Zahlungen, Honorarabrechnungen

- 10.1 Auf Anforderung des AN werden Abschlagszahlungen in Höhe von 100 % der Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt. Abschlagszahlungen sind binnen 18 Werktagen nach Zugang des prüfbaren Nachweises zu leisten.

Der Übermittlung von Rechnungen im „PDF“-Format im Sinne des § 14 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes stimmt die Thüringer Fernwasserversorgung

- zu.
 nicht zu.

- 10.2 Nach vertragsgemäßer Erbringung der Leistungsphasen bis einschließlich Leistungsphase 8 kann das Honorar für die Leistungsphasen bis Leistungsphase 8 abgerechnet werden (1. Teilhonorar-Schlussrechnung).

- 10.3 Falls auch die Leistungsphase 9 übertragen ist, kann das Honorar für die Leistungsphase 9 erst nach vertragsgemäßer Erbringung dieser Leistungen in Rechnung gestellt werden (2. Honorarschlussrechnung). Der AG kann verlangen, dass das Honorar für die Leistungsphase 9 bereits mit der 1. Teilhonorar-Schlussrechnung abgerechnet wird. Das Honorar wird aber auch dann erst zur Zahlung fällig, nach vertragsgemäßer Erbringung der Leistungsphase 9. Vorauszahlungen auf das Honorar für die Leistungsphase 9 können nur bei entsprechender ausdrücklicher Vereinbarung und nur gegen Vorlage einer selbstschuldnerischen Bürgschaft in Höhe des Vorauszahlungsbetrages gewährt werden.

11 Veröffentlichung

Dem Auftragnehmer ist die Veröffentlichung von Darstellungen der Anlagen der Thüringer Fernwasserversorgung untersagt, Abweichungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers.

12 Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander

1. der Ingenieurvertrag,
2. die „Besonderen Vertragsbedingungen der TFW zu Ingenieurleistungen“ und
3. die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten in der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft“ (AVB-ING).